

Datum: 14.10.2024
Abteilung: Bauverwaltung
Sachbearbeiter: Stefan Wörgötter
Durchwahl: 135

2. Ä N D E R U N G A N B E R A U M U N G F E U E R B E S C H A U

Gemäß § 10 Abs 4 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Durchführung einer Feuerbeschau gemäß § 10 ff Salzburg Feuerpolizeiordnung 1973 i.d.g.F. in folgenden Objekte vom 11.11.2024 bis zum 14.11.2024 im Gebiet der Stadtgemeinde Zell am See anberaumt wird:

| Betroffene Objekte |
|------------------------|
| Sebastian-Hörl-Gasse 2 |
| Seegasse 3 |
| Seegasse 9 |
| Saalfeldnerstraße 1 |
| Seegasse 7 |
| Seegasse 8 |
| Seegasse 10 |
| Kreuzgasse 11 |
| Seegasse 12 |
| Kreuzgasse 15 |
| Salzmannstraße 6 |
| Salzmannstraße 13 |
| Salzmannstraße 8 |
| Anton-Wallner-Straße 9 |
| Sebastian-Hörl-Gasse 1 |
| Auerspergstraße 2 |
| Anton-Wallner-Straße 7 |
| Anton-Wallner-Straße 5 |
| Weißgerbergasse 1 |
| Seegasse 6 |

An der Feuerbeschau wirken mehrere Sachverständige mit, sodass bei Feststellung von Mängeln an Ort und Stelle Maßnahmen zu deren Behebung festgesetzt werden können.

Die Stadtgemeinde Zell am See, als Feuerpolizeibehörde, ersucht Sie, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 10 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 den Organen den Zutritt zu den Objekten, Allgemeinräume, Feuerstellen, Kaminanlagen, Dachböden und Kellerabstellräume zu ermöglichen.

Wohnungen sind nicht mehr Gegenstand der Feuerbeschau, unabhängig ob es sich um Wohnungen in Wohnhäusern, Bauernhäusern, gewerbliche Objekte oder in sonstigen Bauten handelt, auch wenn sich in den Wohnungen Einzelöfen befinden. Der ordnungsgemäße Zustand in feuerpolizeilicher Hinsicht innerhalb der Wohnungen liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Eigentümers.

Die Feuerbeschau liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse und die Behebung von vorgefundenen Mängeln ist vor allem im Interesse der Sicherheit eine unumgängliche Maßnahme. Sämtliche Eigentümer werden daher gebeten, der Durchführung der Feuerbeschau das entsprechende Verständnis entgegenzubringen und haben gegebenenfalls sonstige Betroffene (Mieter, Hausverwaltung, usw.) entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein zum oben angeführten Zeitpunkt anwesend zu sein, so werden Sie ersucht einen Vertreter damit zu betrauen.

Rechtsgrundlagen: §§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

Es besteht die **Möglichkeit zur Vorlage eines Überprüfungsbefundes:**

Wenn Sie der Stadtgemeinde Zell am See bis **4 Wochen vor dem oben angeführten feuerpolizeilichen Besichtigungstermin** einen Überprüfungsbefund über den ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand Ihres Objektes in feuerpolizeilicher Hinsicht, verfasst von einem Sachverständigen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes vorlegen, dann entfällt der oben angeführte feuerpolizeiliche Besichtigungstermin.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass die Feuerbeschau von niemandem behindert werden darf und Verwaltungsübertretungen mit einem Strafraum von bis zu 3.700 € vorgesehen sind.

Der Bürgermeister:

Andreas Wimmreuter

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Angeschlagen am: Abgenommen am: